

B e t r i e b s s a t z u n g

für das

**Abwasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom
28. Oktober 1987
zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2019**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Stadt gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Abwasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.500.000 EURO.

§ 4

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; insbesondere über:

1. die Satzungen,

2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
6. den Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt erheblich belasten,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Stadtrat wählt für den Eigenbetrieb Abwasserwerk einen Werkausschuss.
- (2) Der Erste Beigeordnete führt im Werkausschuss den Vorsitz.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Ersten Beigeordneten oder der Werkleitung gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben von 5.001 bis 50.000 EURO nach § 17 Abs. 5 EigAnVO;
 2. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 3. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 6 der Stadtrat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,

4. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen über 5.000 EURO je Einzelfall,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. die Vergabe von Aufträgen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören; als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten Vergaben bis zu 50.000 EURO im Einzelfall.

§ 6 a

Vergabe von baulichen Leistungen

Bei der Auftragsvergabe von Bauleistungen kann der Werkausschuss Abwasserwerk oder der Stadtrat die Verwaltung im Stadium der Entwurfsplanung ermächtigen, das Vergabeverfahren einzuleiten und nach erfolgter Ausschreibung den Auftrag an das Unternehmen zu erteilen, welches das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Diese Ermächtigung gilt nur dann als erteilt, wenn die im Wirtschaftsplan bereitgestellten Haushaltsmittel ausreichen.

Die Vergabeentscheidung ist dem Werkausschuss in der nachfolgenden Sitzung mitzuteilen.

§ 7

Bürgermeister / Erster Beigeordneter

- (1) Der Erste Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Erste Beigeordnete kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 8

Werkleitung

- (1) Der Erste Beigeordnete bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie der Weisungen des Ersten Beigeordneten nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Ersten Beigeordneten in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
6. die Stundung und befristete Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen,
7. der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen bis 5.000 EURO je Einzelfall.

(3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Ersten Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, den Lagebericht, den Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO zum 30.09., die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Werkleitung hat den Ersten Beigeordneten und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Der Erste Beigeordnete bestellt mit Zustimmung des Werkausschusses und im Benehmen mit der Werkleitung Stellvertreter. Die Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) sind nicht Mitglied der Werkleitung.

§ 9

Zuständigkeitsabgrenzung

Hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Stadtrat, Werkausschuss, Ersten Beigeordneten und Werkleitung gelten des weiteren die Hauptsatzung sowie die jeweiligen Beschlüsse des Stadtrates.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Erste Beigeordnete macht öffentlich bekannt, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

§ 11

Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den

Stadtrat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

(2) Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 2 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Jahres über den Ersten Beigeordneten nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Stadtkasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 13

Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Ersten Beigeordneten dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 14

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt oder an sonstige Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.